

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kalte Nahwärme“ vom 21.11.2024 in der Fassung vom 12.03.2026

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönchweiler am 12.03.2026 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 21.11.2024 beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§2

Stammkapital, Rechnungswesen

- (1) Das Stammkapital wird auf 239.000 € (in Worten: zweihundertneununddreißigtausend Euro) festgesetzt. Es wird durch Einbringen **einer Sacheinlage** des Gemeindehaushalts eingebracht.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG), der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs sowie den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Mönchweiler, den 12.03.2026

Rudolf Fluck
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften
nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an als gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.